

## I. Allgemeines

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen basieren ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Dieser Vertrag gilt erst bei Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als geschlossen. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

Können erforderliche Lizenzen, Genehmigungen oder Akkreditive vom Käufer nicht innerhalb von 3 Monaten ab Vertragsabschluss beschafft werden, können wir von dem Vertrag zurücktreten.

3. Wird nach Plänen des Käufers gefertigt, haften wir nicht, wenn dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, es sei denn, es fiele uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Unser Anspruch auf Entschädigung für bis dahin erbrachte Leistungen bleibt erhalten.

4. Alle Angaben in unseren Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtstabellen sowie Leistungsangaben sind nur maßgeblich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Technische Änderungen, die der Verbesserung des Liefergegenstandes dienen, sind vorbehalten.

5. Alle von uns herausgegebenen Unterlagen sind unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## II. Lieferungen, Leistungen, Gefahrenübergang

1. Alle unsere Leistungen verstehen sich ab Werk. Für Lieferungen, Kosten- und Gefahrenübergang gelten die Incoterms in der am Tage des Abschlusses geltenden Fassung. Liegen keine besonderen Vereinbarungen vor, erfolgt die Auswahl der Transportmittel durch uns.

2. Die Lieferfrist wird durch das in unserer Auftragsbestätigung genannte Lieferdatum bestimmt. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und verlängert sich um den Zeitraum, bis zur Erfüllung aller vertraglich vom Besteller zu schaffenden Vorbedingungen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Gefahr auf den Käufer übergeht. Die Gefahr geht auf den Käufer auch dann über, wenn er von uns schriftlich von dem Versand oder Abnahmebereitschaft des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unterrichtet worden ist. Teillieferungen sind erlaubt.

3. Nimmt der Käufer die Ware oder ein vertraglich vereinbarte Teilleistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder am vereinbarten Ort ab oder verhindert er durch sein Verhalten die Erfüllung von Leistungen und ist der Verzug nicht durch eine Handlung oder Unterlassung unsererseits verursacht, so hat er die im Vertrag vorgesehene Zahlung zu leisten, als ob die Lieferung oder Leistung erfolgt wäre. Wir sind berechtigt, die Ware bis zur Abnahme auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

4. Wird nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung des Käufers (z.B. ein gerichtliches Vergleichsverfahren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) bekannt, und sind unsere Ansprüche aus dem Liefervertrag gefährdet, so sind wir ohne jede Entschädigungsverpflichtung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung eines Rückbehaltrechts berechtigt, wenn der Käufer nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist ausreichende Sicherheit leistet. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer des hiernach ausgeübten Rückbehaltrechts.

5. Liegt ein Leistungsverzug unsererseits vor und erklärt der Käufer ausdrücklich, dass nach Ablauf einer angemessenen Nachlieferfrist die Leistung ablehnen werde, so hat er das Recht, nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Käufers insbesondere auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrunde sind ausgeschlossen, es sei denn, uns selbst oder unseren leitenden Angestellten kann der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gemacht werden.

Für den Fall der verspäteten Leistung unsererseits sind Ansprüche des Käufers insbesondere auf Schadensersatz ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, uns selbst oder unseren leitenden Angestellten kann der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gemacht werden.

Soweit wir danach zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist die Höhe des Schadenersatzanspruches jedoch auf maximal 0,5 % je volle Woche der Verzögerung, höchstens aber auf 5 % des Teilwertes der Lieferung, die infolge der Verzögerung nicht genutzt werden kann, beschränkt.

6. Treten nach Abschluss des Vertrages Umstände auf, die außerhalb des Willens der Vertragsparteien liegen, wie Arbeitskonflikte, Embargo, Aufstand, Beschlagnahme, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Betriebsstörungen, politische Ursachen und dergleichen welche die Erfüllung des Vertrages beeinträchtigen oder verhindern, so haben sie das Recht, unter Nachweis der Einflüsse und bei sofortiger Anzeige des Eintretens solcher Umstände die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Ist innerhalb der Fristverlängerung die Vertragserfüllung nicht möglich, können die Vertragsparteien vom Vertrag teilweise oder ganz zurücktreten.

## III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich unverpackt ab Werk.

2. Die Zahlung unserer Rechnung ist ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf eines unserer genannten Bankkonten zu leisten.

3. Wenn der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine überschreitet, unbeschadet sonstiger Ansprüche Verzugszinsen in von 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der deutschen Bundesbank.

4. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, ohne dass dem Käufer ein Rückbehaltrecht nach 3.5 zusteht und ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, haben wir das Recht, sämtliche Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen.

5. Etwa bewilligte Rabatte und Vergütungen kommen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs oder Zahlungsverzug und bei gerichtlicher Betreibung in Wegfall. Ein Rückbehaltrecht kann der Käufer nur aus von uns anerkannten oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen ableiten.

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum.

2. Wird sie vom Abnehmer mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Abnehmer uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Forderungen aus jeder Weiterveräußerung tritt der Käufer schon jetzt mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Im Falle der Gefährdung unsere Ansprüche wie unter Punkt 3.4 genannt, verpflichtet sich der Käufer auf unser Verlangen, die Abtretungen den Drittkäufern bekannt zu geben und uns die zur

Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.

3. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes nicht wirksam, gestattet dieses aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer verpflichtet sich bei entsprechenden Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentums oder an dessen Stelle eines anderen Rechts am Liefergegenstand zu treffen beabsichtigen.

4. Die Einigung über den Übergang des Eigentums gilt als erfolgt mit dem Eingang der letzten, vom Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung geschuldeten Zahlung, ohne dass es einer weiteren Mitteilung hierüber bedarf.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherung freizugeben, soweit ihr Wert die noch zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

## V. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

1. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Wareneingang und bei verborgenen Mängeln spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels bei uns eingehen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Beanstandung vor Ort nachzuprüfen. Der Besteller ist verpflichtet, die Waren anzunehmen, auch wenn er Mängelrügen geltend macht.

2. Für Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir mit Maßnahmen nach unserer Wahl die Ware unentgeltlich nachbessern oder mangelfreie Ware nachliefern. Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlergeschlagen oder geraten wir mit ihr in Verzug, so kann der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

3. Die Gewährleistungsdauer beträgt 6 Monate nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrenübergang. Die Gewährleistung für normalen Verschleiß ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsdauer für ausgetauschte Teile beträgt 3 Monate ab Gefahrenübergang, mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind uns auf Anforderung auszuhandigen.

4. Bei der Behebung von Mängeln vor Ort wird jede Art von Hilfestellung vom Käufer geboten und Gerätschaften zur Verfügung gestellt, die für die zutreffenden Maßnahmen und Arbeiten erforderlich sind.

Erweist es sich, dass ein Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht durch uns zu vertreten sind, gehen die Instandsetzungskosten zu Lasten des Käufers.

5. Nimmt der Käufer ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vor, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen und unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

6. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtezeitigen Mängelrüge an, in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

7. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers selbst oder seiner leitenden Angestellten und in allen Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

8. Die Gewährleistung für von uns gelieferte Fremderzeugnisse beschränkt sich allein auf die Abtretung aller unserer Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Vorlieferer, es sei denn, dass Mängel an Fremderzeugnissen auf einen von uns verursachten Mangel zurückzuführen sind. Nur wenn die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferer nicht durchsetzbar sind, haftet der Verkäufer im Rahmen seiner Gewährleistung.

9. Schadensersatzansprüche für Schäden aus vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen, Beratung, Anleitung, aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sowie aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner leitenden Angestellten.

## VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und Erfüllungsort für alle Geldleistungen ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes, von dem die Lieferung erfolgt.

2. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Sersheim zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Soweit das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (CISG) abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen dieser AGB vor.

3. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser allgemeinen Exportlieferbedingungen gilt die in deutscher Sprache gehaltene Fassung.